



Piratenpartei Deutschland

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

1. Landesparteitag 2009  
Dortmund

# Willkommen auf der 1. Landesmitgliederversammlung der Piraten in NRW im Jahre 2009!

Dieses Heftchen präsentiert euch die eingegangenen Satzungsänderungsanträge in einer übersichtlichen Form. Die Anträge wurden aus dem Wiki übernommen inklusive eventueller Rechtschreibung und anderer Fehler. Bei manchen Anträgen fand sich neben dem eigentlichen Antrag noch ein Zusatz, der die Änderung zusätzlich im Kontext darstellt. Diese sind in der Regel nicht wörtlich aus dem Original übernommen. Diese zusätzliche Darstellung wird im folgenden jeweils kursiv dargestellt und möglichst von einer vorher-/nachher-Darstellung in eine Form überführt, die die Änderung direkt darstellt. Eine Streichung wird dabei durch durchgestrichenen und eine Hinzufügung durch fettgedruckten Text dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese ergänzenden Hinweise nur bei den Änderungsanträgen zu finden sind, bei denen sie auch im Original zu finden sind. Außerdem ist zu beachten, dass diese nicht immer mit dem eigentlichen Antrag übereinstimmen! Hier wurde bei der Darstellung auf den Inhalt der ergänzenden Darstellung und nicht auf den Antrag geachtet.

Auch wenn darauf geachtet wurde, die Informationen möglichst korrekt zu übertragen, so kann für die Korrektheit keine Garantie gegeben werden. Im Zweifel gelten die beim Vorstand eingegangenen Änderungsanträge. Diese Darstellung stellt nur eine Hilfe ohne Rechtsverbindlichkeit dar.

Die Änderungsanträge 1, 3, 9, 14, 14a und 15 wurden von Jens Reinemuth gestellt und von diesem zurückgezogen. Diese tauchen im Folgenden daher nicht auf. Die Nummern von 28 bis 33 wurden nie vergeben.

Die Kästchen enthalten die Satzungsänderungsanträge mit ihrer fortlaufenden Nummer, dem Antragsteller, der Ordnung und den oder die Paragraphen, auf die sich die Änderung bezieht, den Änderungsantrag an sich und eventuell eine Begründung.

## Termine

### regelmäßig

#### **Regionalgruppe Aachen:**

jeden 2. Dienstag im Monat, 19:30

Chico Mendes, Pontstraße 74-76

#### **Stammtisch Bielefeld:**

jeden 1. Montag im Monat, 20:00

Black Rose, Heeper Straße 52

#### **Stammtisch Dortmund:**

jeden Donnerstag, 18:30

Cafe Max, Kuckelke 14

## Wahlen

**Europawahl:** 6. Juni 2009

**Kommunalwahl:** 6. Juni 2009

**Bundestagswahl:** 27. September 2009

**Landtagswahl:** Frühjahr 2010

## Ecke mit Text

**Redaktion:** Regionalgruppe Aachen

**Auflage:** 20

**Urheberrechte?** Die liegen bei den Urhebern. Für die Anträge sind diese angegeben. Die angehängten Ordnungen sind Teil der Anträge 35 und 36. Das Logo auf der Titelseite gehört irgendwem, aber nicht der Redaktion. Für die Rechte an allen weiteren Texten sowie an der Zusammenstellung an sich wird erklärt: Macht damit, was ihr wollt.

**Lottozahlen vom 9. Juni 2007:**

23, 42, 31, 32, 22, 19

**Zusatzzahl:** 30

**Superzahl:** 1

**Spiel 77:** 4324152

**Super 6:** 424331

# Satzungsänderungsanträge

2

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §2 Absatz 4

Ersetzung des Absatzes im Wortlaut:

(4) Die Mitgliedschaft in der Piratenpartei NRW schließt eine Mitgliedschaft in einer anderen (konkurrierenden) nationalen politischen Partei aus. Insbesondere ist eine Mitgliedschaft in einer weiteren politischen Partei ausgeschlossen, wenn deren Grundsätze denen der Piratenpartei zuwider laufen. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in ausländischen politischen Parteien.

Die Mitwirkung in einer politischen Organisation, die nicht eine politische Partei nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und nach dem Gesetz über die politischen Parteien ist, ist grundsätzlich möglich, soweit deren Ziele und Grundsätze mit denen der Piratenpartei im Einklang stehen.

Begründung: Die Mitgliedschaft in der Piratenpartei und in einer mit ihr konkurrierenden politischen Kraft führt unweigerlich zu einem Interessenkonflikt und resultiert im Zweifel in Nachteilen für die Piratenpartei. Diese Problematik fällt bei Organisationen weg, die aufgrund ihres Charakters nicht zu Wahlen antreten und somit auch keine Konkurrenz darstellen.

4

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §3 Absatz 4

Ergänzung um den Passus „und unter Nennung des Ablehnungsgrundes“

*(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung in welcher der Antrag vorliegt. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Bewerber/ in schriftlich **und unter Nennung des Ablehnungsgrundes** mitgeteilt werden.*

Begründung: Wird der Aufnahmeantrag eines Mitglieds abgewiesen, erfolgt dies in der Regel aufgrund schwerwiegender Gründe, die dem Antragsteller nicht vorzuenthalten werden dürfen.

5

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §4 Absatz 3

Ersetzen des Absatzes im Wortlaut

Vorher:

(3) Ein Pirat kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, in der er seinen der Partei angezeigten Wohnsitz hat (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist unzulässig. ...

Nachher:

(3) Ein Pirat kann nur in den Vorstand des Landesverbandes NRW gewählt werden, wenn er seinen der Partei angezeigten Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Bundeslandes NRW hat. Desweiteren kann ein Mitglied nur in den Vorstand desjenigen untergeordneten Gebietsverbandes gewählt werden, in welchem er zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied ist. Eine Ämterkumulation ist unzulässig.

Begründung: -

6

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §4 Absatz 4

Ergänzung des Absatzes 4 um den Passus „Ausnahmen bestehen in dem Falle, in welchem einem Mitglied durch eine Ordnungsmaßnahme das Stimmrecht vorübergehend oder auf Dauer entzogen wurde oder wenn ein Mitglied durch Verzug der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge sein Stimmrecht verliert.

*(4) Alle Piraten haben gleiches Stimmrecht. **Ausnahmen bestehen in dem Falle, in welchem einem Piraten durch eine Ordnungsmaßnahme das Stimmrecht vorübergehend oder auf Dauer entzogen wurde oder wenn ein Mitglied durch Verzug der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge sein Stimmrecht verliert.***

Begründung: -

7

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §4 Absatz 6

Ergänzung um den Passus „Davon ausgenommen sind Sitzungen der Schiedsgerichte.“

*(6) Grundsätzlich hat jeder Pirat das Recht, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien teilzunehmen. **Davon ausgenommen sind Sitzungen der Schiedsgerichte.***

Begründung: -

8

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §4 Absatz 7

Ergänzung um den Passus „Davon ausgenommen sind Papiere und sonstige Schriftstücke der Schiedsgerichte, wenn diese Informationen zu einem Verfahren enthalten, zu welchem noch keine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht getroffen wurde.“ ...

(7) Jeder Pirat hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. **Davon ausgenommen sind Papiere und sonstige Schriftstücke der Schiedsgerichte, wenn diese Informationen zu einem Verfahren enthalten, zu welchem noch keine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht getroffen wurde.**

Begründung: -

10

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §7

Streichung von Listenpunkt 0

*Folgende Organe und Gremien besitzt der Landesverband Nordrhein-Westfalen:  
—(0) die Gründungsversammlung (tagt nur einmal)*

Begründung: -

11

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §8 Absatz 3

Ersetzen von „3 bis 5 Wochen“ durch „4 Wochen“

*(3) Die Einberufung der LMV soll 3-bis-5 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.*

Begründung: -

12

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §9

Ergänzung um einen den folgenden Absatz:

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und dem politischen Geschäftsführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Partei unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Vorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

Begründung: -

Ergänzung um den folgenden Absatz:

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Landesvorstands verteilen Sie wie folgt:

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende des Landesvorstandes repräsentiert allein die Partei nach außen und ist direkt verantwortlich für die Außenwirkung der Partei. Er ist direkter Ansprechpartner für die weiteren Landesverbände sowie für den Bundesverband und verantwortlicher Sprecher des Landesverbandes. Er ist ferner gerichtlicher Vertreter der Landespartei.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und nimmt für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr. Dies erstreckt sich auf politische und sonstige Veranstaltungen, Sitzungen und Parteitage.

c) Generalsekretär

Der Generalsekretär trägt die Verantwortung für die Mitgliederverwaltung und die Kommunikation zwischen Vorstand und den Mitgliedern. Er ist direkter Ansprechpartner für die Mitglieder in allen Fragen, welche die Mitgliedschaft betreffen. Ferner obliegt dem Generalsekretär die zeitnahe Veröffentlichung von Protokollen der Vorstandssitzungen sowie die Verantwortung für die Pflege der elektronischen Informationsmedien der Landespartei.

d) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet alle Bar- und Sachvermögen der Landespartei nach den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung. Er kontrolliert alle Ausgaben und Einnahmen der Landespartei und führt entsprechende Nachweise. Der Schatzmeister ist nur gemeinsam mit einer Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes zeichnungsberechtigt.

e) Politischer Geschäftsführer

Der Politische Geschäftsführer ist direkter Ansprechpartner in allen Fragen der innerparteilichen Organisation. Er ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf Beschluss des Vorstandes kann dem Politischen Geschäftsführer die Aufgabe des Pressesprechers übertragen werden.

f) Von dieser Satzung abweichende Aufgaben und Verantwortlichkeiten können den Vorstandsmitgliedern auf Beschluss des Vorstandes übertragen werden. Die abweichend übertragenen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Landesvorstands niedergeschrieben.

Begründung: -

1. Änderung der Überschrift zu „Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet“
2. Änderung Absatz Nr. 1 zu Absatz Nr. 3
3. Änderung Absatz Nr. 2 zu Absatz Nr. 4
4. Änderung Absatz Nr. 3 zu Absatz Nr. 5
5. Änderung Absatz Nr. 4 zu Absatz Nr. 6
6. Änderung Absatz Nr. 5 zu Absatz Nr. 7
7. Einfügen eines neuen Absatz 1 und 2

(1) Die Piratenpartei ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nach dem Gesetz über die politischen Parteien („Parteiengesetz“). Sie vereint Mitglieder aus allen Schichten und Bereichen der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ohne Unterscheidung von Hautfarbe, Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung sowie körperlicher oder gesundheitlicher Einschränkung, die ihre politischen Grundsätze an den Grundwerten der freiheitlichen Demokratie ausrichten und gewillt sind, den Aufbau und die Erhaltung des freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaats durch ihre Mitwirkung zu fördern.

(2) Die Piratenpartei ist eine Partei aus der Mitte der Bürgerinnen und Bürger. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, ihre politische Mitwirkung in den Dienst der freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie auf der Basis unveräußerlicher Bürger-, Grund- und Menschenrechte zu stellen. Die Piratenpartei steht in ihren Grundwerten für eine unverletzliche Privatsphäre des Einzelnen, für die Freiheit aller, die freiheitliche Demokratie, die Gleichheit aller Menschen, die bürgerliche Selbstbestimmung, die politische Mitbestimmung der Bürger und die soziale Rechtsstaatlichkeit.

Begründung: Die beiden Absätze sollen am Anfang der Satzung eingefügt werden, um die grundlegende Richtung der Partei zu beschreiben. Sie beschreiben die grundsätzliche Ausrichtung der Partei und weisen darauf hin, auf welchen Fundamenten die Partei steht. Es soll deutlich gemacht werden, daß die Piratenpartei allen Menschen ohne Einschränkung offen steht. Gleichzeitig sollen Sie in einem Wortlaut verfasst sein, mit dem sich die Mehrzahl (im Idealfall alle) der Piraten identifizieren und sie als grundlegende Leitlinie annehmen kann.

# 17

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §5 Absatz 1

Ergänzung durch „, den Erwerb der Mitgliedschaft in einer mit der Piratenpartei konkurrierenden politischen Partei“

*(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, **den Erwerb der Mitgliedschaft in einer mit der Piratenpartei konkurrierenden politischen Partei**, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.*

Begründung: -

# 18

Antragsteller: Klaus Wockenfoth

Betrifft: NRW / §5 Absatz 2

Ergänzung durch „Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Bundesvorstand unter Angabe der Ausschlussgründe zu nennen.“

*(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht **Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Bundesvorstand unter Angabe der Ausschlussgründe zu nennen.***

Begründung: -

# 19

Antragsteller: Patrick Wolter

Betrifft: NRW / §4 Absatz 6

Ergänzung um den Passus „Davon ausgenommen sind Sitzungen der Schiedsgerichte.“

*(6) Grundsätzlich hat jeder Pirat das Recht, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien teilzunehmen. **Davon ausgenommen können Sitzungen der Schiedsgerichte sein, siehe Schiedsgerichtsordnung.***

Begründung: Es muss geheime Sitzungen geben, aber nicht alle Sitzungen des Schiedsgerichts müssen geheim sein.

# 20

Antragsteller: Patrick Wolter

Betrifft: NRW / §4 Absatz 7

Ergänzung um den Passus „Davon ausgenommen sind Papiere und sonstige Schriftstücke der Schiedsgerichte, wenn diese Informationen zu einem Verfahren enthalten, zu welchem noch keine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht getroffen wurde.“ ...

(7) Jeder Pirat hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. **Davon ausgenommen sind Papiere und sonstige Schriftstücke der Schiedsgerichte, wenn diese Informationen zu einem Verfahren enthalten, zu welchem noch keine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht getroffen wurde, oder wenn sie als nicht öffentlich klassifiziert wurden.**

Begründung: Auch hier müssen wir das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen wahren (können).

21

Antragsteller: Patrick Wolter (Original von OpenWeb)

Betrifft: NRW / §4 Absatz 8

Ersetzung des Wortes „der“ durch „denen“.

(8) Jeder Pirat hat das Recht auf Zusendung der Einladung der jeweiligen Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in **der denen** er arbeitet.

Begründung: grammatikalische Korrektur

22

Antragsteller: Klaus Quintern

Betrifft: NRW / §9

Ergänzung um den folgenden Absatz:

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung: In der Landessatzung ist bis jetzt noch kein Verfahren definiert, dass in Kraft tritt, sollte der Landesvorstand handlungsunfähig werden. Dieser Antrag soll diese Lücke schließen, er basiert auf der Vorlage aus der Bundessatzung.

# 23

Antragsteller: Klaus Quintern

Betrifft: NRW / §9

Ergänzung um den folgenden Absatz:

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, wenn der Posten des Vorsitzenden oder einer der beiden des Verwaltungsgremiums unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung: In der Landessatzung ist bis jetzt noch kein Verfahren definiert, dass in Kraft tritt, sollte der Landesvorstand handlungsunfähig werden. Dieser Antrag soll diese Lücke schließen, er basiert auf der Vorlage aus der Bundessatzung.

# 24

Antragsteller: Patrick Wolter (Original von OpenWeb)

Betrifft: NRW / §11 Absatz 1

1. Streichung des Absatzes 1
2. Einfügen der folgenden Absätze:

~~(1) Alle Ordnungsmaßnahmen der Bundessatzung gelten entsprechend auch auf Landesebene:~~

(1) Verstoßt ein Pirat gegen die Satzungen oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt im Landesverband, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt im Landesverband zu bekleiden, Antrag auf Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und in einem Mitglieder-Votum bestätigt/abgelehnt. Jeder Fall, für den nach dieser Satzung der Vorstand des Landesverbandes eine Ordnungsmaßnahme vorschlägt, wird durch den Landesvorstand unter Angabe aller für den jeweiligen Fall relevanten Fakten öffentlich in neutraler Darstellung dokumentiert. Die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumentation erfolgt zeitnah, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Vorschlag der Ordnungsmaßnahme. Verantwortlich für die Veröffentlichung der Dokumentation ist der Landesvorsitzende. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende/abweichende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Landesvorstand vor dem Schiedsgericht der für das Mitglied zuständigen Gliederung, das hierüber entscheidet. Sollte in keiner niederen Gliederung ein Schiedsgericht existieren, ist das Schiedsgericht des Landesverbandes zuständig. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. ...

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Landesverbandes oder eines niederen Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes NRW beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand des Landesverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

Begründung: Es muss die Möglichkeit geben, Personen oder Gruppen, die das Ansehen der Partei geschädigt haben zu rügen oder sogar zu bestrafen.

25

Antragsteller: Klaus Quintern

Betrifft: NRW / §12

Ergänzung um einen den folgenden Absatz:

(4) Satzungs- und Programmänderungen können nur von Mitgliedern des Landesverband Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Begründung: Ich sehe keinen Grund, warum Nichtmitglieder Änderungen an der Satzung bzw dem Programm vorschlagen können sollten.

26

Antragsteller: Klaus Quintern

Betrifft: NRW / §12

Ersetze „ferschriftlich“ durch „schriftlich“

Begründung: Fernschriftlich bedeutet nach dem Duden, dass der Text durch einen Fernschreiber übermittelt wurde. Das kann nicht im Sinne der Piraten sein ;)

# 27

Antragsteller: Klaus Quintern

Betrifft: NRW / §8 Abs. 2b & f

In §8 Abs. 2a und 2f sollen die Vorkommen der Worte „RechnungsprüferInnen“ und „VertreterInnen“ entsprechend durch „Rechnungsprüfer“ und „Vertreter“ ersetzt werden.

Begründung: Kontinuität in der Satzung bzw. den Dokumenten der Partei. Außerdem besagt §2 Abs.6 der NRW-Satzung: „Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bzw. einzeln als Pirat bezeichnet.“

# 34

Antragsteller: Jan Simons

Betrifft: NRW / §7

Umsortierung von Punkt „(4) Landesschiedsgericht“ direkt hinter „(2) der Landesvorstand (LVOR)“ und anschließendes Umnummerieren von Punkt „(4) Landesschiedsgericht“ zu „(3) Landesschiedsgericht“ und von „(3) Landesdelegiertenkonferenz (LDK)“ zu „(4) Landesdelegiertenkonferenz (LDK)“. Desweiteren Streichung von „a) Bis zur Gründung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist das Schiedsgericht des Bundes zuständig.“

Vorher:

[...]

(2) der Landesvorstand (LVOR)

Unter bestimmten Voraussetzungen [...]:

(3) Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

(4) Landesschiedsgericht

a) Bis zur Gründung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist das Schiedsgericht des Bundes zuständig.

[...]

Nachher:

[...]

(2) der Landesvorstand (LVOR)

(3) Landesschiedsgericht

Unter bestimmten Voraussetzungen [...]:

(4) Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

[...]

Begründung: Das Landesschiedsgericht wird vom Parteiengesetz verlangt und ist somit nicht optional.

# 35

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW

Beschluss der Crewordnung

Begründung: (Regionalgruppe\_Aachen/Vorschlag\_zur\_Neuorganisation\_des\_LV\_NRW)

# 36

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW

Beschluss der Finanzordnung

Begründung: Der Beschluss der Finanzordnung ist nur sinnvoll, wenn auch die Crewordnung beschlossen wurde, da die Finanzordnung auf Begriffe aus der Crewordnung referenziert.

# 37

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §7 Absatz 7

Streichen dieses Absatzes.

Begründung: Arbeitsgruppen sind in der Satzung sonst nicht näher definiert. die Ags könnten wir durch die Crewordnung genauer definieren, diese wären dann aber keine Organe.

# 38

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §15 Absatz 1

Streichen dieses Absatzes. Hinzufügen der zwei Absätze:

- (1) Für die Verteilung der Finanzen innerhalb des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschlands gilt die Finanzordnung des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschlands.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes der Piratenpartei Deutschlands.

Begründung: Ein nicht unwichtiger Teil der Crewstruktur wäre es, den Crews direkt Geld zu ihrer Verfügung zu geben. Das müssten wir wohl in einer eigenen Finanzordnung festschreiben. Auch das Verteilen von Geldern an AGs, PGs und den Vorstand bei den LMVs sollte darin geregelt werden. Die Mitgliedsbeiträge würde aber wie bisher durch den Bundesverband geregelt werden.

# 39

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §9 Absatz 2

Hinzufügen von „mindestens“ zwischen „aus“ und „5 Piraten“. Entfernen von „an“. Ersetzen von „stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Generalsekretär“ durch „2. Vorsitzender, mindestens 2 Verwaltungspiraten, von denen einer von der LMV als Finanzverantwortlicher gewählt wird,“

*Vorher:*

*(2) Der Vorstand besteht aus 5 Piraten an: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Generalsekretär und politischer Geschäftsführer.*

*Nachher:*

*(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Piraten: Vorsitzender, 2. Vorsitzender, mindestens 2 Verwaltungspiraten, von denen einer als Finanzverantwortlicher gewählt wird, und politischer Geschäftsführer.*

Begründung: Der zweite Vorsitzende würde durch Umbenennung einen anderen Stellenwert bekommen, da er nicht nur stellvertretend wäre. Schatzmeister und Generalsekretär könnte man durch 2 oder mehr Verwaltungspiraten ersetzen, welche sich gemeinsam um Mitgliederverwaltung und Finanzen kümmern würden. Dies würde zu einer höheren Effizienz und Flexibilität führen, da Aufgaben besser delegiert werden könnten. Zudem greifen Schatzmeister und Generalsekretär auf den gleichen Datenbestand zu.

# 40

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §8 Absatz 1

Ersetzen von „die LMV in der Regel einmal im Jahr.“ durch „eine LMV im ersten Quartal eines jeden Jahres.“

*(1) Sofern die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) noch nicht gewählt ist, tagt ~~die LMV in der Regel einmal im Jahr~~ **eine LMV im ersten Quartal eines jeden Jahres**. Zwischen den regelmäßigen Treffen sollen mindestens 6 Monate liegen. Die Tagungen sind öffentlich, falls keine besonderen Einschränkungen vorliegen. Ist die LDK gewählt, findet die LMV nur auf Antrag nach xx§ 8 Absatz 4xx statt.*

Begründung: Das ist wünschenswert, damit die Finanzen für das Jahr rechtzeitig geplant werden können.

# 41

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §9 Absatz 6

Streichen des Absatz.

*(6) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse, der Landesparteitage bzw. der Landesgründungsversammlung.*

Begründung: Dieser Absatz gibt dem Vorstand ziemlich viel Macht. Wenn wir die Crewordnung beschließen würden, wäre dieser Absatz nicht mehr nötig. Die Aufgaben des Vorstandes wären dann konsistent in der Crewordnung beschrieben. Organisatorischen Fragen müsste der Vorstand nicht mehr klären, die wären dann durch die Crewordnung geklärt. Politische Fragen würden in den AKs geklärt werden.

# 42

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §9 Absatz 9

Ersetzen dieses Absatzes durch „Die Aufgaben des Landesvorstandes sind in der Crewordnung definiert.“

*(9) Der Landesvorstand hat insbesondere die Aufgabe:*

*a) die Arbeit zwischen den Tagungen der Landesmitgliederversammlung zu koordinieren und deren Beschlüsse umzusetzen;*

*b) die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden zu koordinieren.*

**(9) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind in der Crewordnung definiert.**

Begründung: Wenn wir die Crewordnung umsetzen wäre genau das der Fall. Es ist sicherlich vorteilhaft, alles was mit der Crewordnung zu tun hat, in einem Dokument zu bündeln. Dies umfasst auch die Aufgaben der Vorstände.

# 43

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §16 Absatz 1

Streichen von „Gremien und Gruppen“

*(1) Die Organe, Gruppen und Gremien des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen geben sich nach ihrer Einsetzung eine Geschäftsordnung.*

Begründung: Gremien und Gruppen gibt es so mit der Crewordnung nicht mehr. Wie AGs, PGs und AKs sich organisieren steht in der Crewordnung.

# 44

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §4 Absatz 6

Ersetzen von „von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien“ durch „der Piratenpartei Deutschland“

*(6) Grundsätzlich hat jeder Pirat das Recht, an allen Sitzungen von ~~Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien~~ **der Piratenpartei Deutschland** teilzunehmen.*

Begründung: Die neue Formulierung ist deutlich flexibler als die alte, da sie keine Aufzählung ist sondern wirklich alle Sitzungen umfasst. Diese Änderung wäre bei Einführung der Crewordnung. notwendig. Nach dieser gäbe es nämlich andere Arten von Gruppierungen innerhalb der Piratenpartei (Crews, AGs, PGs), nur noch ein Gremium (Verwaltungsgremium) und keine Ausschüsse.

# 45

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §4 Absatz 7

Hinzufügen von „grundsätzlich“ zwischen „hat“ und „das Recht“

*(7) Jeder Pirat hat **grundsätzlich** das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen.*

Begründung: In §4 Absatz 6 wird jedem Pirat auch „nur“ das grundsätzliche Recht zugestanden. Warum sollte das bei Papieren und Einladungen anders sein, als bei Sitzungen? Das diese beiden Rechte nicht absolut sind, halte ich für sinnvoll, da z.B. bestimmte Papiere des Schiedsgerichtes nicht für alle Piraten (aus Datenschutzgründen) zugänglich sein sollten.

# 46

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §4 Absatz 7

Ersetzen von „Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen“ durch „Piratenpartei Deutschland“

*(7) Jeder Pirat hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der ~~Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen~~ **Piratenpartei Deutschland** in Kenntnis zu setzen.*

Begründung: Die neue Formulierung ist deutlich flexibler als die alte, da sie keine Aufzählung ist sondern wirklich alle Sitzungen umfasst. Diese Änderung wäre bei Einführung der Crewordnung notwendig. Nach dieser gäbe es nämlich andere Arten von Gruppierungen innerhalb der Piratenpartei (Crews, AGs, PGs) und keine Ausschüsse oder Bezirksgruppen.

# 47

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §4 Absatz 8

Ersetzen von „jeweiligen Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in der“ durch „Gruppen der Partei, in denen“

*(8) Jeder Pirat hat das Recht auf Zusendung der Einladung der ~~jeweiligen Arbeitsbereiche, Bezirksgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in der~~ **Gruppen der Partei, in denen** er mitarbeitet.*

Begründung: Die neue Formulierung ist deutlich flexibler als die alte, da sie keine Aufzählung ist sondern wirklich alle Gruppen umfasst, in denen ein Pirat mitarbeitet. Diese Änderung wäre bei Einführung der Crewordnung notwendig. Nach dieser gäbe es nämlich andere Arten von Gruppierungen innerhalb des LV (Crews, AGs, PGs) und keine Ausschüsse, Arbeitsbereiche oder Bezirksgruppen.

# 48

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §7 Absatz 6

Streichen dieses Absatzes.

Begründung: Bezirksgruppen sind in der Satzung sonst nicht näher definiert und existieren wohl auch nicht. Andere Arten von Gruppierungen könnten wir durch die Crewordnung definieren, diese wären aber keine Organe.

# 49

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §9 Absatz 1

Streichen von „und Gremien“

Begründung: Es gibt keine Gremien.

# 50

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / §7

Streichen von „und Gremien“, welches dreimal verwendet wird.

Begründung: Gremien werden vom Parteiengesetz nicht gefordert. Organe müssen laut Parteiengesetz klar benannt sein, dass ist mit der derzeitigen Formulierung nicht gegeben.

# 51

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / Crewordnung / §9

Einfügen eines neuen Absatzes:

(5) Die Landesmitgliederversammlung kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit eine Crew auflösen.

Begründung: Ohne diese Änderungen kann sich eine Crew nur selber auflösen. Wenigstens der LMV sollte dieses Recht zugestanden werden. Die 2/3 Mehrheit ist sinnvoll, um einen gesunden Pluralismus nicht zu gefährden. Diese Änderung wurde noch nicht ausführlich besprochen.

# 52

Antragsteller: Richard Klees

Betrifft: NRW / Finanzordnung / §2

Einfügen eines neuen Absatzes:

(3) Die Buchführung, sowie die Verwaltung von Konten und virtuellen Konten hat möglichst transparent zu erfolgen. Das heißt, dass alle Buchungen, gegebenenfalls anonymisiert, veröffentlicht werden müssen.

Begründung: Haben wir noch nicht, ist aber wichtig, weil Parteiprogramm und sowieso. Außerdem bringt das eine Kontrollmöglichkeit für die Crews und kann so Streitigkeiten. Diese Änderung wurde noch nicht ausführlich besprochen.

# Crewordnung

## §0 – Verbindlichkeit

(1) Diese Crewordnung ist Teil der Satzung des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschland.

## §1 - Piraten-Crew (Crew)

(1) Jede Piraten-Crew besteht aus 5-9 ordentlichen Mitgliedern der PIRATEN.

(2) Jede Piraten-Crew trifft sich wenigstens einmal im Monat.

(3) Jede Piraten-Crew gibt sich selber einen eindeutigen Namen.

(4) Innerhalb jeder Piraten-Crew werden Entscheidungen grundsätzlich im Konsens im Rahmen eines Crew-Treffens durch die anwesenden Crew-Mitglieder getroffen.

(5) Innerhalb jeder Piraten-Crew werden per Crew-Entscheidung zwei Sprecherrollen besetzt.

(6) Das Ausüben einer dieser Rollen wechselt zu Beginn jedes Quartals und geht immer an Crewmitglieder über, die vorher keine dieser Rollen inne hatten.

(7) Jede Piraten-Crew verfügt über ein eigenes Budget, welches durch die Finanzordnung geregelt wird.

## §2 – Crew-Treffen

(1) Crew-Treffen sind grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Gäste sind dabei grundsätzlich erwünscht.

(2) Bei jedem Treffen werden Termin und Ort (real wie virtuell) des nächsten Crew-Treffens festgelegt. Die Crew hat dabei in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit das nächste Treffen als nicht-öffentlich festzulegen.

(3) Die Crew-Treffen dienen der Diskussion und dem Informationsaustausch innerhalb einer Crew und mit anwesenden Gästen.

(4) Crew-Treffen sollten möglichst in persona erfolgen, das heißt, daß real-life-Treffen vor Videokonferenzen, Videokonferenzen vor Audiokonferenzen und Audiokonferenzen vor Textchats vorgezogen werden sollen, sofern dies für die Beteiligten möglich ist.

(5) Bei jedem Crew-Treffen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Bei jedem Crew-Treffen ist das Protokoll des vorherigen Treffens auf Korrektheit zu prüfen.

## §3 – Protokolle der Crew-Treffen

(1) Das Protokoll muß folgendes enthalten:

a) Ort und Termin des aktuellen Treffens,

b) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Crew-Mitglieder,

c) Genehmigung des letzten Protokolls, d) die Feststellung, dass die Sprecher ihren Aufgaben ausreichend nachgekommen ist,

e) Geldausgaben,

f) Aufnahme neuer Crewmitglieder,

- g) Austritt von Crewmitgliedern,
  - h) Ort, Termin des nächsten Treffens,
  - i) die Begründung eines nicht-öffentlichen Treffens.
- (2) Das Protokoll muß innerhalb von 3 Tagen in vorläufiger Version veröffentlicht werden.
- (3) Die finale Version eines Protokolls ist innerhalb von 3 Tagen, nach Bestätigung durch die Crew, zu veröffentlichen.
- (4) Die Veröffentlichung von Protokollen hat im Wiki nach Vorgaben der AG Wiki zu erfolgen.

## §4 – Crew-Sprecher

- (1) Die beiden Crew-Sprecher haben gemeinsam folgende Aufgaben zu erledigen:
- a) Lesen der Sprecherliste und informieren der Crew über deren Inhalte. Dieser Informationspflicht muß ein Sprecher auf jedem Crew-Treffen nachkommen.
  - b) Information der Sprecherliste über für andere Crews relevante Ereignisse der eigenen Crew.
  - c) Beachten des Sprecherbereichs des Forums, um Nachfragen beantworten zu können.
  - d) Protokollführung über die Crew-Treffen gemäß dieser Crewordnung und Veröffentlichung der Protokolle.
- (2) Eine Aufteilung dieser Aufgaben können die Crew-Sprecher gemeinsam regeln.

## §5 – Sprecherliste

- (1) Die Sprecherliste dient nicht der Diskussion, sondern nur dem Informationsaustausch zwischen allen Crews. Nachfragen erfolgen in einem zugehörigen Forumsbereich.
- (2) Die Sprecherliste wird archiviert.
- (3) Die Sprecherliste ist öffentlich lesbar, d. h. jeder Pirat hat das Recht sie zu lesen.
- (4) Auf der Sprecherliste sind alle Crew-Sprecher, Arbeits- und Projektgruppensprecher, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes schreibberechtigt.

## §6 – Mitgliedschaft in einer Crew

- (1) Jeder Pirat kann die Mitgliedschaft in einer Crew seiner Wahl bei dieser beantragen.
- (2) Die Crew entscheidet auf ihrem nächsten Crew-Treffen über diesen Antrag und teilt das Ergebniss dem Antragsteller ohne Begründung mit.
- (3) Der Eintritt in eine Crew wird mit dem 1. des folgenden Monats gültig.
- (4) Mit Eintritt in eine neue Crew erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der bisherigen Crew.
- (5) Mit Eintritt in eine Crew geht automatisch die Willenserklärung des Mitgliedes zu einer Crew-Mitgliedschaft einher. Diese ist dem Mitglied zu gewähren.
- (6) Jedes Crew-Mitglied kann durch Willensbekundung auf einem Crew-Treffen aus seiner Crew austreten.

(7) Durch dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fehlen bei Crew-Treffen bekundet ein Crew-Mitglied seinen Willen zum Crew-Austritt. Dieser ist ihm zu gewähren.

(8) Der Austritt aus einer Crew wird mit dem 1. des folgenden Monats gültig.

(9) Mit einem Crew-Austritt geht automatisch die Willenserklärung des Mitgliedes zum Piratenstatus einher. Dies ist dem Mitglied zu gewähren.

## **§7 – Gründung einer Crew**

(1) 5-9 Piraten haben das Recht gemeinsam eine neue Crew gemäß dieser Ordnung zu gründen.

(2) Die Gründung ist zu protokollieren und dem Verwaltungsgremium anzuzeigen.

(3) Die neue Crew gilt ab dem 1. des Folgemonats als existent.

## **§8 – Aufteilung einer Crew**

(1) Steigt durch Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in eine Crew deren Mitgliederzahl über das Maximum der erlaubten Mitglieder, so muß sich diese Crew in 2 Crews aufteilen.

(2) Die Mittel der alten Crew werden dabei gemäß einer Entscheidung der alten Crew auf die beiden neuen Crews aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung einer Crew ist zu protokollieren und dem Verwaltungsgremium aufzuzeigen.

(4) Die neuen Crews gelten ab dem 1. des Folgemonats als existent, die alte Crew damit gleichzeitig als aufgelöst.

## **§9 – Auflösung einer Crew**

(1) Fällt die Mitgliederzahl einer Crew für drei Monate in Folge unter 3 Crew-Mitglieder, so gilt die Crew als aufgelöst.

(2) Eine Crew gilt ferner als aufgelöst, falls sie 3 Monate in Folge keine Protokolle veröffentlicht.

(3) Die Regeln zu einem Crew-Austritt werden auf die noch verbliebenen Mitglieder der aufgelösten Crew angewandt.

(4) Die Sach- und Finanzmittel der Crew fallen an den für die Crew zuständigen Landesverband.

## **§10 – Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise dienen der Diskussion und Erarbeitung von politischen Positionen und Aussagen der Piratenpartei und somit zur innerparteilichen Willensbildung.

(2) Arbeitskreise treffen sich mindestens einmal pro Quartal zu öffentlichen Sitzungen. Jede Crew hat das Recht, zu diesen Sitzungen einen Repräsentanten zu entsenden, welcher die Crew-Meinung auf der Sitzung zu vertreten hat. Auf den Sitzungen wird die Konsensfähigkeit von vorher erarbeiteten Positionen und Aussagen überprüft. Ebenfalls wird dort der Termin der nächsten Sitzung per Mehrheitsentscheid der anwesenden Crew-Repräsentanten festgelegt.

- (3) Die Arbeitskreise vereinbaren auf ihren Sitzungen eine geeignete interne Arbeitsweise für die Zeit zwischen den Sitzungen.
- (4) Die Arbeitskreise haben eine transparente Arbeitsweise sicherzustellen.
- (5) Ein neuer Arbeitskreis wird auf Initiative einer Crew eingerichtet. Dazu benennt die Crew einen Verantwortlichen Repräsentanten, einen ersten Sitzungstermin sowie das Thema des Arbeitskreises auf der Sprecherliste.
- (6) Jeder Pirat hat das Recht in Arbeitskreisen mitzuarbeiten.

## §11 – Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 3 Piraten und bearbeitet permanente Aufgaben, die nicht Teil der innerparteilichen Willensbildung sind. Dieses können Dienste wie zum Beispiel das Wiki, Forum oder Mailinglisten sein, die Erstellung von Flyern, Pressemitteilungen und Ähnlichem.
- (2) Eine Arbeitsgruppe gibt sich eine interne Arbeits- und Entscheidungsstruktur.
- (3) Jede Arbeitsgruppe hat einen Sprecher zu bestimmen. Der Sprecher dient als Ansprechpartner und damit der arbeitsgruppenexternen Kommunikation.
- (4) Jede Arbeitsgruppe hat die Pflicht quartalsweise einen Bericht über ihre bisherige, aktuelle und zukünftige Arbeit unter anderem auf der Sprecherliste zu veröffentlichen.
- (5) Zur Gründung einer Arbeitsgruppe ist folgende Prozedur erforderlich:
  - a) Die Initiative zur Gründung einer Arbeitsgruppe geht von einer Crew Dazu benennt die Crew einen verantwortlichen Piraten, einen Gründungstermin sowie einen Zweck der Arbeitsgruppe auf der Sprecherliste.
  - b) Das Gründungstreffen findet frühestens einen Monat nach der Einladung über die Sprecherliste statt.
  - c) Der virtuelle oder reale Ort für das Gründungstreffen muß so gewählt sein, dass er eine optimale Erreichbarkeit für alle Piraten bietet.
  - d) Auf dem Gründungstreffen entscheiden sich die anwesenden Piraten für eine genaue Aufgabendefinition, sowie für eine arbeitsgruppeninterne Arbeits- und Entscheidungsstruktur.
  - e) Sollten sich die beim Gründungstreffen anwesenden Piraten nicht auf eine gemeinsame Aufgabendefinition, Arbeits- und Entscheidungsstruktur einigen können, so wird die Arbeitsgruppe von der größten Gruppe sich einiger Piraten gegründet.
  - f) Sollten weniger als 3 Piraten einen gemeinsamen Gründungswillen haben, so ist die Gründung der Arbeitsgruppe nicht möglich.
  - g) Über das Gründungstreffen ist der erste Arbeitsgruppenbericht zu erstellen.
- (6) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Arbeitsgruppe selber. Sollte die Aufnahme eines Piraten verweigert werden, so ist dies zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen. Ferner führt sie eine parteiöffentliche Liste ihrer aktuellen Mitglieder.
- (7) Eine Arbeitsgruppe kann auf einem Parteitag Sach- und Finanzmittel beantragen.

- (8) Eine Arbeitsgruppe kann per einstimmigem Beschluß des Landesverbandsvorstandes aufgelöst werden. Dazu hat eine ausführliche Begründung zu erfolgen.
- (9) Bei Auflösung der AG fallen deren Sach- und Finanzmittel an den für die AG zuständigen Landesverband.

## §12 – Projektgruppen

- (1) Für Projektgruppen gelten die Regeln für Arbeitsgruppen analog, jedoch mit folgenden Ergänzungen und Abweichungen:
- a) Für die Bearbeitung ihrer Aufgabe hat die Projektgruppe bei ihrer Gründung ein Zieldatum festzulegen.
  - b) Eine Projektgruppe hat eine monatliche Berichtspflicht.
  - c) Nach Beendigung der Aufgabe ist ein Abschlußbericht zu erstellen.

## §13 – Aufgaben der Vorstände

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt seine Parteigliederung in der Öffentlichkeit. Dabei hat er in der Außendarstellung persönliche und Parteimeinung deutlich zu trennen.
- (2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich.
- (3) Der Politische Geschäftsführer hat die Aufgaben
- a) die politische Arbeit der Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Arbeitskreise zu beobachten,
  - b) die Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Arbeitskreise auf gemeinsame Inhalte und Verknüpfungsmöglichkeiten hinweisen,
  - c) Gründung und Betreuung der Projektgruppe „Wahlen“ vor anstehenden Wahlen,
  - d) Förderung der politischen Willensbildung innerhalb der Partei.
- (4) Das Verwaltungsgremium hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung der Finanzen gemäß der Finanzordnung,
  - b) Verwaltung der Mitglieder und Crews,
  - c) Anregen von regionalen Crew-Gründungen.
- (5) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Organisation der Landesmitgliederversammlungen zu sorgen. Dazu kann er entsprechende Projektgruppen gründen.

# Finanzordnung

## §0 – Verbindlichkeit

(1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschland.

## §1 – Begriffe

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Finanzmittel im Sinne dieser Ordnung sind der Anteil des Landesverbandes NRW an den Mitgliederbeiträgen der Piratenpartei Deutschland und Spenden von Geldleistungen an den Landesverband NRW. Freie Finanzmittel sind Finanzmittel, die keinem virtuellen Konto zugeordnet sind und deren spätere Zuteilung nicht von der LMV beschlossen wurde.

(3) Crews, Arbeitsgruppen (AGs) und Projektgruppen (PGs) sind Crews, Arbeitsgruppen und Projektgruppen gemäß der Crewordnung.

## §2 – Verwaltung und Buchführung

(1) Für die Verwaltung der Finanzen sind die Verwaltungspiraten des Vorstandes, insbesondere der Finanzverantwortliche, des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschland verantwortlich; sie führen Buch über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Landesverbandes. Der Finanzverantwortliche führt ein Konto im Namen des Landesverbandes. Der Finanzverantwortliche kann weiteren Verwaltungspiraten Verfügungsberechtigung über dieses Konto geben.

(2) Die Verwaltungspiraten verwalten virtuelle Konten für jede Crew, AG, PG sowie den Vorstand und haben über diese Buch zu führen.

## §3 – Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland zum Ende des Geschäftsjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Bundesschatzmeister der Piratenpartei Deutschland im Landesverbandsvorstand beraten.

(3) Der Rechenschaftsbericht muss die Vorgaben der § 24, § 26, § 27, § 28 PartG erfüllen.

(4) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(5) Der Rechenschaftsbericht ist fristgerecht an den Bundesschatzmeister zu übergeben.

(6) Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und vom Finanzverantwortlichen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland unterzeichnet.

## §4 – Verwendung der Finanzmittel

(1) Jede Crew, AG, PG und der Vorstand entscheiden eigenständig über die Ausgabe der Finanzmittel auf ihrem virtuellen Konto. Die Entscheidung ist den Verwaltungspiraten mitzuteilen.

(2) Die Verwaltungspiraten können Rechenschaft über Ausgaben verlangen, sollten sie diese für den vom Parteiengesetz geforderten Rechenschaftsbericht benötigen.

(3) Der Vorstand kann einstimmig eine Ausgabe verhindern, wenn diese den Bestimmungen des Parteiengesetzes widerspricht. Er hat seine Entscheidung mit Begründung zu veröffentlichen

## §5 – Spenden

(1) Spenden können zur Verwendung durch eine Crew, AG oder PG gekennzeichnet werden. Diese Spenden sind bei Eingang auf dem virtuellen Konto der jeweiligen Crew, AG oder PG gutzuschreiben.

## §6 - Verteilung der Finanzmittel

(1) Die LMV kann über die Zuteilung eines einmaligen oder monatlichen Betrags an eine AG oder PG entscheiden. Die Zuteilung darf an weitere Bedingungen geknüpft sein und ist bis zur nächsten LMV gültig. Die zugeteilten Beträge sind auf dem jeweiligen virtuellen Konto der AG oder PG gutzuschreiben.

(2) Die LMV entscheidet ebenfalls über die Zuteilung eines einmaligen oder monatlichen Betrages an den Vorstand. Dieser wird auf dem virtuellen Konto des Vorstands gutgeschrieben. Die Zuteilung ist bis zur nächsten LMV gültig.

(3) Die Summe der zugeteilten Beträge darf die Summe der voraussichtlichen Einnahmen des Landesverbandes NRW der Piratenpartei Deutschland nicht überschreiten, um eine Deckung aller Ausgaben sicherzustellen.

(4) Die freien Finanzmittel werden zu Beginn jeden Monats gleich auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres aufgeteilt. Einer dieser Teile wird wiederum zu gleichen Teilen auf alle Crews aufgeteilt und ihren jeweiligen virtuellen Konten gutgeschrieben.

(5) Verbleibt zum Ende des Geschäftsjahres Geld auf dem virtuellen Konto einer Crew, verbleiben höchstens 25% der gesamten Creweinnahmen des Jahres auf dem virtuellen Konto, der Rest geht in die freien Finanzmittel über.

Platz für deine wichtigen Notizen

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

**gegründet**

9. Juni 2007

**Webseite**

<http://nrw.piratenpartei.de>

**Mail-Adresse**

[kontakt@piratenpartei-nrw.de](mailto:kontakt@piratenpartei-nrw.de) (Vorstand)

[nordrhein-westfalen@lists.piratenpartei.de](mailto:nordrhein-westfalen@lists.piratenpartei.de) (aktive Mitglieder)

**Postadresse**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Postfach 102915  
45029 Essen

**Konto**

Empfänger: Piratenpartei Landesverband NRW

Kontonummer: 4016269600

Bankleitzahl: 430 609 67 (GLS Gemeinschaftsbank)

# Wir wollen gewählt werden! In Nordrhein-Westfalen und anderswo. Unterstütz uns.

Mit der Aufstellung von Listen auf dem vergangenen Landes- bzw. Bundesparteitag ist es nicht getan. Damit diese Listen auch wirklich zur Wahl antreten können muss man nachweisen, dass man eine gewisse Grundunterstützung erfährt. Dies weist man durch sogenannte Unterstützungsunterschriften nach. Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben eines solchen Formulars unterstützt du die Kandidatur der Piratenpartei.

Auf <http://ich.waehlepiraten.de/> findest du die Formulare für Unterstützungsunterschriften für die Europawahl sowie für die Bundestagswahl. Letztere sind je nach Bundesland unterschiedlich.

Unterschreib. Und lass andere unterschreiben. Schließlich möchtest doch auch du bei der nächsten Wahl dein Kreuzchen bei den PIRATEN machen, oder?

## <http://ich.waehlepiraten.de>